Technische Universität Berlin

Der Zentrale Wahlvorstand
Geschäftsstelle - K 3 - Wahlamt
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
Raum H 2507, Tel.: 314-22532

Beschluss des Zentralen Wahlvorstandes (ZWV) am Donnerstag, dem 15. Februar 2024; Aufhebung der Wahl der NFGB und der stellvertretenden NFGB der Fakultät V vom 26. Januar 2024

Am 26. Januar 2024 hat der Frauenbeirat in einer öffentlichen Online-Sitzung die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die stellvertretende nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragt der der Fakultät V gewählt. Nach der Wahl sind zwei fristgerecht eingegangene Einsprüche von Einspruchsberechtigten eingegangen. Die Wahl wird wegen formaler Fehler angefochten und es wird um Aufhebung der Wahl und um Wahlwiederholung gebeten.

Die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des ZWV diskutieren ausführlich die Einsprüche und es ergehen folgende Beschlüsse:

Beschluss ZWV 1-15.02.2024 ***einstimmig***
Die Wahl des Frauenbeirats vom 26. Januar 2024 wird für ungültig erklärt gemäß § 18 Abs 1 WahlO

Beschluss ZWV 2-15.02.2024 ***einstimmig***
Die Wahl muss unverzüglich wiederholt werden gem. der nach § 6 Abs. 2 WahlO (Termine und Fristen) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 WahlO
Eine Verkürzung der Fristen ist hier nicht angebracht. Die Wahl soll in einer Präsenssitzung des Frauenbeirats der Fakultät V in der 17. Kalenderwoche (22.04.2024 – 26.04.2024) unter Aufsicht des ZWV und des örtlichen Wahlvorstands mit Hilfe der Geschäftsstelle des ZWV durchgeführt werden.

Begründung:
1. Trotz Anwesenheit des stimmberechtigten Mitgliedes stimmte eine Stellvertreterin
2. Beim Wahlakt selbst waren mehr Personen als nur die Stimmberechtigten im Webex-Raum anwesend. Daher kann nicht sicher gestellt werden, dass nur die Stimmberechtigten gewählt haben.
3. Die Vorstellung der einen, anwesenden Kandidatin und die anschließende Aussprache erfolgte nicht-öffentlich, jedoch im Beisein der nicht-stimmberechtigten Beirätinnen sowie der anwesenden Kandidatin. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wählerinnen beeinflusst wurden. Es fand ggf. keine freie Wahl statt.

Folgende Anfechtungsgründe wurden dem ZWV übermittelt, die wir gern näher kommentieren:

1. Eine Beirätin war gleichzeitig Kandidatin hat sich vermeintlich selbst gewählt - unbedenklich
Dass eine Beirätin sich selbst wählen konnte, ist nicht zu beanstanden, da weder die Wahlordnung noch übergeordnete Wahlgrundsätze es verbieten, dass eine Kandidatin einer Wahl dem Wahlgremium selbst angehört und mit wählt.

2. Aussprache und anschließende Wahl fanden unter Anwesenheit einer Kandidatin sowie nicht öffentlich statt- bedenklich!
Da auch die Aussprache nicht öffentlich erfolgt ist und neben den Stimmberechtigten auch die Stellvertreterinnen und eine Kandidatin dabei waren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einfluss hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens auf einzelne Beiratsmitglieder ausgeübt wurde. Die Öffentlichkeit der Wahl dient ja genau zu diesem Zweck - Manipulation und Druck auf Wählende auszuschließen. Hier handelt es sich aus Sicht der Rechtsaufsicht und des ZWV um einen bedenklichen Fehler.

3. Trotz Anwesenheit des stimmberechtigten Mitgliedes stimmte eine Stellvertreterin - bedenklich!
Ausweislich des Protokolls stimmte die anwesende Vorsitzende des Frauenbeirates nicht mit, sondern ließ ihre Stellvertreterin abstimmen. Dass ein solcher Verzicht auf die Ausübung des eigenen Wahlrechts zugunsten eines Stellvertretenden nicht möglich ist, wurde der TU im Rahmen der ersten, deshalb im folgenden aufgehobenen Abstimmung im EAS zur Viertelparität 2013 bescheinigt. Hinzu kommt, dass aufgrund der Anzahl der Anwesenden nicht sicher ist, wer eigentlich im übrigen gestimmt hat.

4. Fehlerhafte Bekanntmachung des Wahlergebnisses
Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses wies diverse Fehler auf. Zum Einen wurde Stimmergebnis nicht veröffentlicht und zum Anderen wurde der ZWV nicht als Einspruchsgremium angegeben sondern die Vorsitzende des Beirates. Vor allem der letzte Punkt ist für uns bedenklich, da er fast dazu führte, dass Widersprüche nicht eingereicht wurden. Ein solcher Interessenkonflikt ist grundsätzlich zu vermeiden.

Des Weiteren möchten wir als ZWV den Beirat mit Nachdruck auf folgende Punkte hinweisen:

- Neuwahlen sind grundsätzlich innerhalb der Amtszeit der amtierenden Beauftragten durchzuführen. Eine kommissarische Amtsausübung ist möglichst zu vermeiden. Wir erhoffen uns in Zukunft eine bessere Termin-Abstimmung innerhalb des Gremiums
- Die Wahlgrundsätze sind auch bei erschwerten Bedingungen zu erfüllen
- Einsprüche gegen Wahlen sind grundsätzlich immer an den ZWV zu adressieren. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder vorgeschlagene KadidatInnen können beim jeweiligen Gremium eingereicht werden.
- Wahlbekanntmachungen und -ergebnisse sind universitätsweit zu veröffentlichen, nicht nur in der Fakultät.
- Die Geschäftsstelle des ZWV ist unverzüglich über Wahlergebnisse zu informieren.
- Die Aussprache mit den Kandidatinnen vor der Wahl hat öffentlich und mit möglichst allen Kandidatinnen stattzufinden. Die Kandidatinnen stellen sich dabei vor und stehen für Rückfragen bereit. Eine Diskussion findet nicht statt, eine vorabgesprochene Wahl ist in jedem Fall zu unterbinden.

Berlin, 16. Februar 2024
Im Auftrag

Aushang am 16. Februar 2024

Aushang ab am:

gez.
Gerald Weberling
(Geschäftsstelle des ZWV)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Die Klage ist gegen die Technischen Universität Berlin, vertreten durch den Präsidenten, Straße des 17. Juni 135, 10623 zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb der o.g. Frist bei dem Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.